

An unsere Kunden

14.10.2016

Erklärung des Herstellers zur Einhaltung der Anforderungen gemäß §17 Abs. 2 S. 1 TrinkwV hinsichtlich trinkwasser-hygienisch geeigneter Werkstoffe und Materialien aus Metall

Sehr geehrte Damen und Herren,

als deutscher Markenhersteller von Qualitätsprodukten, können sich unsere Kunden darauf verlassen, dass unsere Produkte den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die gültigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Entsprechend § 17 TrinkwV ist die UBA-Metallpositivliste zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung verbindlich. Ab dem 10.04.2017 haben Inhaber von Trinkwasser-Versorgungsanlagen sicherzustellen, dass für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser nur Produkte aus solchen metallenen Werkstoffen eingesetzt werden, die in der UBA-Metallpositivliste aufgeführt sind.

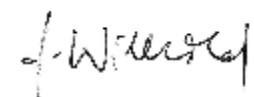
Wir bestätigen, dass unsere Produkte für die Trinkwasserinstallation bei sachgerechter Planung, fachgerechter Installation und bestimmungsgemäßem Betrieb der Trinkwasserinstallation, alle Vorschriften der Trinkwasserverordnung und die dort befindlichen Grenzwerte erfüllen. Dies gilt für die Neuerrichtung, wie auch für Bauteile zur Instandhaltung.

Wir gehen davon aus, dass wir Sie, gemäß Ihrem Wunsch mit diesem Schreiben entsprechend informiert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Grünbeck
Wasseraufbereitung GmbH

i.V. 
Jochen Kitzler
Leiter Innendienst (VTS)

i.V. 
Hans Willbold
Leiter Produktdefinition
und Technologiemanagement